



Merkblatt

Nutzung von Motorfahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen durch ausländische Arbeitskräfte in Samnaun

(Weisung der eidgenössischen Zollverwaltung EZV)

Personenautomobile, die definitiv in die Schweiz eingeführt werden, unterliegen der Automobilsteuer. Dies gilt auch für Einfuhren in das Zollausschlussgebiet Samnaun (Art. 5 Abs. 1 AStV¹) Die steuerpflichtige Person mit Wohnsitz Samnaun muss die Steueranmeldung bei der zuständigen Zollstelle Martina einreichen.

Eingeführte Motorfahrzeuge von **PERSONEN MIT EINER AUFENTHALTSBEWILLIGUNG B (MIT WOHNUNG ODER STUDIO IN SAMNAUN)** benötigen eine Zollbewilligung. Ebenfalls eine Zollbewilligung für ein Fahrzeug brauchen **PERSONEN MIT EINER AUFENTHALTSBEWILLIGUNG L (MIT WOHNUNG ODER STUDIO IN SAMNAUN), DIE NICHT MINDESTENS 3 MONATE OHNE UNTERBRUCH IHREN WOHSITZ IM AUSLAND HABEN.**

Die erforderliche Bewilligung muss im Auto mitgeführt werden und bei einer Kontrolle (Grenzwaiche oder Polizei) unaufgefordert vorgezeigt werden. Stellt die Gemeinde Samnaun fest, dass eine betroffene Person keine solche Bewilligung hat, ist sie verpflichtet dies der Zollstelle Martina mitzuteilen.

Motorfahrzeuge, die hingegen durch im Ausland wohnhafte Arbeitskräfte (Grenzgänger) nur vorübergehend nach Samnaun gebracht werden, sind von der Pflicht zur Bezahlung der Automobilsteuer befreit.

Damit sich die betroffenen Personen bei der Zollstelle Martina (Tel. 081 861 60 41) melden, ersuchen wir Sie als Arbeitgeber, Ihrem ausländischen Personal, die ein Fahrzeug vor Ort besitzen, auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen. Die Zollstelle Martina klärt dann vor Ort ab, wo die betroffene Person ihren Lebensmittelpunkt hat. Befindet sich dieser weiterhin im Ausland, stellt die Zollstelle Martina eine spezielle Bewilligung für diese Person in Samnaun aus.

Für Ihre Mithilfe danken wir Ihnen.

Beilage

- Broschüre Zoll-Info der EZV

¹ Automobilsteuerverordnung, SR 641.511